

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 32

12. Januar 2022

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal

Mandatsübergang auf den nächst festgestellten Bewerber des Kreistages des Landkreises Stendal für die Wahlperiode 2019-2024	1
Entscheidung zum Antrag der EDF EN Deutschland GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Ellingen und Hohenberg-Krusemark	1
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Festlegung einer infizierten Zone sowie zur Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest	2
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen, Märkten, und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza, AI) an die Geflügelhalter im Landkreis Stendal	4

2. Hansestadt Stendal

Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr der Hansestadt Stendal und deren Ortsteile für das Kalenderjahr 2022	5
Festsetzung der Hundesteuer der Hansestadt Stendal mit deren Ortsteilen für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung	6
Bekanntmachung zur öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Finanzausschusses am 18.01.2022	6
Bekanntmachung zur öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugend, Frauen, Familie und Soziales am 17.01.2022	6
Bekanntmachung zur öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses am 18.01.2022	7
Bekanntmachung zur 18. öffentlichen, nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 19.01.2022	7
Bekanntmachung zur 11. - ordentlichen - öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses am 20.01.2022	7
Bekanntmachung zur öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 26.01.2022	8

3. Hansestadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl am 27. März 2022	8
Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg zur Bürgermeisterwahl am 27. März 2022	9

4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Klietz vom 24.10.2019	9
Genehmigung der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Klietz vom 24.10.2019.	9
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 14.08.2019	9
Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der VerbGem Elbe-Havel-Land vom 14.08.2019.	10

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Der Mandatsübergang auf den nächst festgestellten Bewerber des Kreistages des Landkreises Stendal für die Wahlperiode 2019-2024 nach Ausscheiden eines Kreistagsmitgliedes erfolgte am 03.01.2022.

Die öffentliche Bekanntmachung wurde mit Datum vom 03.01.2022 auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter der Adresse www.landkreis-stendal.de bereitgestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstr. 1-2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage unter der Rufnummer 03931-607528 angefordert werden.

Bastian Sieler
Kreiswahlleiter



Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird der EDF EN Deutschland GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 38-40, 25421 Pinneberg die Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

4 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 150-5.6
(jeweils Gesamthöhe 241 m; Nabenhöhe 166 m;
Rotordurchmesser 150 m; Nennleistung 5,6 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
EDF 3	Hohenberg-Krusemark	5	43/1
EDF 4	Hohenberg-Krusemark	5	39/1
EDF 5	Ellingen	5	15/1
EDF 6	Ellingen	5	22/1

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

durch den Landkreis Stendal erteilt.

Mit Errichtung der vier Neuanlagen ist parallel der Rückbau von sechs Bestandsanlagen in den Gemarkungen Ellingen und Hohenberg-Krusemark geplant.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens war die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie Auflagenvorbehalten bezüglich denkmal- und naturschutzrechtlicher Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält untenstehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

13. Januar 2022 bis einschließlich 26. Januar 2022

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zi. 02)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

(vorherige Terminvereinbarung unter Tel.: 03931 607274)

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Rathaus Arneburg (Bauamt Zi. 21) Breite Straße 15 39596 Arneburg	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Gemeindezentrum An der Zuckerfabrik 1 39596 Goldbeck
--	--

Montag	von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 07:30 bis 12:00 Uhr

(vorherige Terminvereinbarung unter Tel.: 039321 51821 bzw. 039321 51840)

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 27 i.V.m. § 20 UVPG im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal angefordert werden. Die Übersendung des Genehmigungsbescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE-Mail an die Adresse „poststelle@lksdl.de-mail.de“ gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 04.01.2022



Patrick Puhmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal erlässt folgende

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

über die Festlegung einer infizierten Zone sowie zur Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest

Am 6.1.2022 ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einer am 03.01.2022 in Havelberg aufgefundenen Graugans amtlich festgestellt worden.

I. Festlegung einer Infizierten Zone

Nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel wird vom Fundort ausgehend eine infizierte Zone festgelegt.

Die Infizierte Zone umfasst:

Das Gebiet beginnend an der Feldwegkreuzung bei Toppel an der B107 den Feldwegen Richtung Julianenhof folgend, am Julianenhof vorbei und über die Feldwege nördlich von Müggenbusch zur L4. Dahinter den Feldwegen südöstlich der L4 folgend und dabei Wöplitz einschließend in Richtung des Vorflutgrabens. Dahinter den Bahnschienen bis zum Stremel/Grippel folgend und dann die Havel überquerend auf die L2 vor Jederitz. Dahinter westlich von Alte Dorfstraße, Jederitz ausschließend, bis zu den Gräben westlich von Jederitz. Den Gräben entlang bis zum Feldweg südlich von Jederitz. Dem Feldweg südwestlich am Waldrand, danach dem Feldweg durch den Wald folgend bis zum Graben Sandau-Wulkau. Von dort den Feldwegen nördlich von Sandau folgend zur B107 dem „Fehweg“ entlang.

Der Straße „Hinter Thiedeckens Mühle“ folgend zu den Feld-/Deichwegen bis zur Elbe. Dem Flusslauf folgend nach Norden bis zum Deich von Räbel. Dem Deich folgend bis zur Fähre Werben. Von dort dem westlichen Elbufer 750 Meter folgend und anschließend die Elbe überquerend.

Den Gräben bis zur Havel folgend, die Havel dann nördlich von Toppel überquerend und dem Deich folgend bis zur „Badestelle Toppel“. Von dort aus auf die L3. Der L3 nördlich folgend bis zur nächsten Feldstraße. Dem Feldweg bis zur zweiten Abzweigung folgend und dann auf dem Feldweg zunächst südlich und dann östlich wieder auf die Feldwegkreuzung bei Toppel an der B107.

Die infizierte Zone wird an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern gekennzeichnet.

Die Abgrenzungen der infizierten Zone werden mittels einer Karte in einem Kartenausschnitt dargestellt. Die Karte (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Verfügung.

II. Nachstehende Maßnahmen werden für das Gebiet der infizierten Zone verfügt:

- (1) Wer in den oben bezeichneten Gebieten Geflügel hält und dieses beim Landkreis Stendal bisher nicht registriert hat, hat sein Geflügel unverzüglich dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Arnimer Straße 1-4, 39576 Stendal unter Angabe von: Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon-Nr., Größe des Bestandes und Nutzungsart mit seiner Unterschrift schriftlich anzuzeigen oder per Fax an 03931-715577 zu senden.

- (2) Sämtliches Geflügel ist
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln - auch Kleinvögeln - gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
Es sind dabei Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass die Tiere die ihnen bestimmten Aufstallungsorte nicht verlassen können.
- (3) Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten, Schauen, Wettbewerben und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist untersagt.
- (4) An allen Ein- und Ausgängen zu Geflügelställen sind Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben auszulegen, die mit einem in den Listen der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) gelisteten, gegen aviäre Influenzaviren wirksamen, zugelassenen Desinfektionsmittel getränkt und stets feucht gehalten werden müssen.
- (5) Beim Betreten der Ställe oder sonstigen Standorte, an denen Geflügel gehalten wird, ist Schutzkleidung inklusive Schuhwerk, die ausschließlich in der Geflügelhaltung zu verwenden ist, anzulegen. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch regelmäßig, mindestens aber ein Mal pro Woche, zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- (6) Unmittelbar vor jedem Betreten der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, sind die Schuhe zu desinfizieren.
- (7) Ställe und sonstige Standorte, an denen Geflügel gehalten wird, dürfen von fremden Personen (außer betreuenden Tierärzten, dessen Hilfspersonen sowie den mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde) nicht betreten werden.
- (8) Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
- (9) Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
- (10) Transportmittel für in Gefangenschaft gehaltene Vögel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.
- (11) Die Aufnahme von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln über Märkte, Börsen oder den mobilen Handel ist verboten.
- (12) Hunde und Katzen sind von Geflügelhaltungen fernzuhalten.
- (13) Die Jagd auf Federwild wird untersagt.

III. Die sofortige Vollziehung der Regelungen zu Ziffer I. wird angeordnet.

IV. Die sofortige Vollziehung der Regelungen zu Ziffer II. wird angeordnet.

V. Diese Allgemeinverfügung wird am heutigen Tage auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter www.landkreis-stendal.de veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Begründung

Der Landkreis Stendal ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zuständig.

Zu I.

Am 6.1.2022 ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einer am 03.01.2022 in Havelberg aufgefundenen Graugans amtlich festgestellt worden.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt worden, so kann die zuständige Behörde gemäß Art. 70 Abs. 1 b) Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 63 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 eine infizierte Zone festlegen, um eine weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Hierbei sind das Seuchenprofil, der geschätzte Bestand wild lebender Vögel, Risikofaktoren, die zur Ausbreitung der Geflügelpest beitragen, insbesondere das Risiko der Einschleppung der Geflügelpest in Betriebe, in denen Vögel gehalten werden, Probenahmeergebnisse und andere relevante Faktoren zu berücksichtigen.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seiner aktuellen Risikoeinschätzung zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem Aviären Influenzavirus (HPAI) in Hausgeflügelbeständen das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als „hoch“ bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere sowie die Durchführung umfangreicher Reinigung und Desinfektionsmaßnahmen) und für die gesamte Region immens.

Deutschland und Europa erlebten im Winter 2020 / 2021 die bisher schwerste Geflügelpest-Epizootie. Trotz eines deutlichen Rückganges von Fällen und Ausbrüchen im Laufe des Frühjahrs und Sommers 2021 erfolgten Nachweise von HPAIV H5 bei Wasser- und Greifvögeln über den Sommer hinweg vor allem in den nordischen Ländern Europas. Seit

Mitte Oktober 2021 gibt es in Deutschland wieder vermehrt Funde von HPAIV-infizierten Wildvögeln in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein - Westfalen und Bayern. Außerdem wurden mehrere Einträge in Bestände gehaltener Vögel registriert. Das Risiko einer weiteren Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel wird vom FLI in Deutschland als hoch eingestuft.

Bei der Risikobewertung des Landkreises gemäß § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung wurde zugrunde gelegt, dass sich auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Stendal Flüsse, andere Oberflächengewässer und Feuchtgebiete befinden. Der gesamte Landkreis ist Rast- und Durchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel. Somit treffen im Gebiet des Landkreises mehrere Wildvögel unterschiedlicher Arten aufeinander, die sich aufgrund der winterlichen Witterungsverhältnisse die zahlreich vorhandenen Wasserflächen teilen. Somit kann sich der Erreger sehr schnell weiterverbreiten.

Nach dem Ausbruch der Geflügelpest im Wildvogelbestand des Landkreises Stendal wird die Wahrscheinlichkeit weiterer Ausbrüche in der Wildvogelpopulation insbesondere im Raum Havelberg sowie einer Infektion in Beständen gehaltener Vögel als hoch angesehen.

Die Geflügelpest ist eine hochansteckende, virusbedingte Tierseuche im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes mit hoher Ausbreitungstendenz. In den hochempfänglichen Geflügelbeständen führt sie zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten.

Die Seuche kann sowohl durch seuchenkranke als auch durch äußerlich gesunde, mit Viruspartikeln behaftete Tiere, deren Ausscheidungen, von ihnen gewonnene Erzeugnisse und Produkte sowie durch belebte und unbelebte Zwischenträger wie Personen, Geräte, Fahrzeuge, durch indirekten Kontakt verbreitet werden.

Beim Ausbruch der Geflügelpest – insbesondere in einem Betrieb - sind neben der strikten Bekämpfung weitreichende Sperrmaßnahmen vorgesehen, die in den betreffenden Regionen auch in nicht direkt von der Seuche betroffenen Tierhaltungen sowie in der Lebensmittelindustrie zu hohen wirtschaftlichen Verlusten führen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren – insbesondere dem Seuchenprofil, dem Bestand wild lebender Vögel, der Risikofaktoren, die zur Ausbreitung der Geflügelpest beitragen und der geologischen Beschaffenheit ist das Gebiet der infizierten Zone festgelegt worden.

Aufgrund der sehr großen Gefahren, die eine weitere Ausbreitung der Geflügelpest mit sich bringen würde und nach Berücksichtigung der vor Ort bestehenden Risikofaktoren ist die Festlegung der infizierten Zone mit den oben beschriebenen Abgrenzungen geeignet, erforderlich und angemessen, um in dieser Zone durch das Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen die Ausbreitung der Geflügelpest zu verhindern und eindämmen zu können. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Zu II.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 b) Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei einer amtlichen Bestätigung des Auftretens einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1a Verordnung (EU) 2016/429 (hierzu gehört auch die Geflügelpest) bei wild lebenden Tieren die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen.

Gemäß Art. 70 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/429 können die Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen gemäß Art. 70 Abs. 1b eine oder mehrere der Maßnahmen gemäß den Art. 53 bis 69 Verordnung (EU) 2016/429 umfassen und tragen dem Seuchenprofil, den betreffenden wild lebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung. Regelungen der Geflügelpest-Verordnung und der Viehverkehrsverordnung sind, soweit sie den oben genannten Regelungen nicht entgegenstehen, anwendbar.

Gemäß Art. 64 Abs. 2a Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 trifft die zuständige Behörde Risikominderungsmaßnahmen und verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, um eine Ausbreitung der Seuche ausgehend von den betroffenen Tieren und der infizierten Zone auf nicht infizierte Tiere oder auf Menschen zu verhindern.

Die Anordnung der unverzüglichen Anzeige der bisher nicht registrierten Geflügelhaltungen unter Ziffer (1) erfolgt auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1b und Abs. 2 i.V.m. § 55 Abs. 1f/ii sowie Art. 65 Abs. 1a Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 Viehverkehrsverordnung.

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels und das Verbot der Durchführung von Veranstaltungen mit Vögeln unter Ziffer (2) und Ziffer (3) erfolgen auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 i.V.m. § 55 Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2016/429 und des § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 Nummer 11a TierGesG.

Die Anordnungen zum Schutz vor biologischen Gefahren, um die Ausbreitung des Erregers der Geflügelpest auf andere Tiere oder auf Menschen zu verhindern, unter Ziffern (4) bis (12) ergehen auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1b und Abs. 2 i.V.m. § 55 Abs. 1c Verordnung (EU) 2016/429 sowie §§ 5 und 6 Geflügelpest-Verordnung.

Die Untersagung der Jagd auf Federwild unter Ziffer (13) erfolgt auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1b und Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 65b Delegierte Verordnung (EU) 2020/687.

Durch die angeführten Anordnungen sollen Einträge in die geflügelhaltenden Betriebe und in die privaten Geflügelhaltungen verhindert werden. Aufgrund der vorherrschenden hohen Virenlast in der Umgebung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Viren durch Personen oder andere Tiere in die Betriebe/Stallungen gelangen können. Auch soll durch ein Verbot

der Jagd auf Federwild eine Beunruhigung der Tiere in dem Gebiet verhindert und so eine Weiterverbreitung des Virus verhindert werden.

Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung des Geflügelpestvirus einzudämmen und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere, insbesondere von Hausgeflügelbeständen, zu verhindern.

Die getroffenen Anordnungen sind sämtlich erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig.

Sie verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Geflügelpest durch derartige Maßnahmen so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildgeflügelpopulation getilgt wird. Die Anordnungen sind sämtlich und zur Erreichung dieses Zwecks geeignet, wobei jede einzelne Maßnahme unerlässlich ist.

Aufgrund der derzeitigen Situation sind andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend.

Die Regelungen greifen zwar in die Handlungsfreiheit der Adressatinnen und Adressaten ein. Diese Eingriffe sind jedoch aufgrund der oben beschriebenen gravierenden Gefahren für die Tiergesundheit und für wirtschaftliche Belange gerechtfertigt. Daher haben vorliegend die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Zu III. und IV.

Die sofortige Vollziehung der Festlegung der infizierten Zone und der angeordneten Maßnahmen werden gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetz gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG gilt.

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in möglicherweise betroffenen Nutzgeflügelbeständen unmittelbar zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen würde. Des Weiteren handelt es sich bei der Krankheit um eine Zoonose, eine Infektion, die vom Vogel auf den Menschen übertragen werden kann. Einige Virusvarianten können bei Exposition gegenüber einer hohen Infektionsdosis auch auf den Menschen übertragen werden und dort tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen. Auch wären bei weiterer Ausbreitung der Geflügelpest sowohl in Wild- als auch in Nutztierbeständen die erkrankten Tiere von erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden betroffen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass bei weiterer Verbreitung der Geflügelpest im Landkreis Stendal sehr erhebliche Schäden unmittelbar drohen, die auch nachträglich nicht mehr behebbar wären. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurück zu stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Zu V.

Die Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen zur Vermeidung des Ausbruchs und der Verbreitung der Aviären Influenza auf dem Gebiet des Landkreises Stendal erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Stendal auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-stendal.de.

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Tierhalter wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansesstadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse Poststelle@lksdl.de-mail.de zu senden.

Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

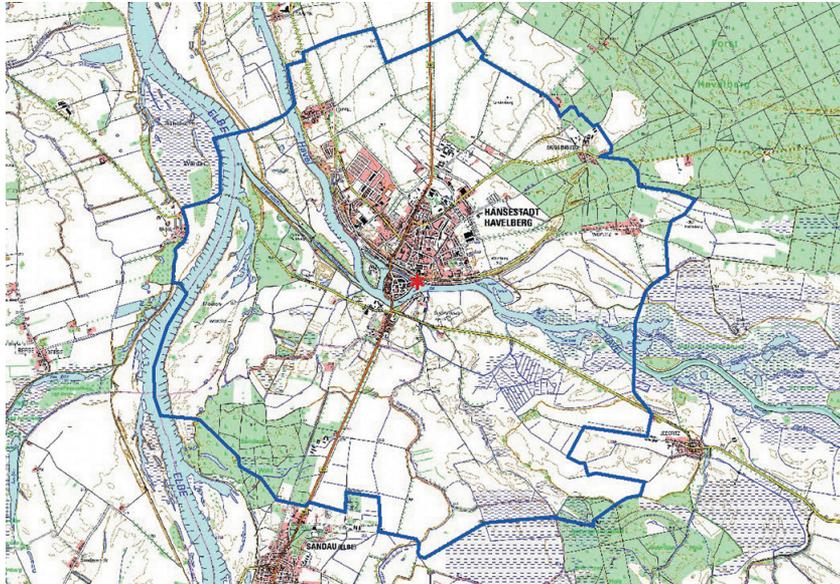


Patrick Puhlmann



Anlage

Karte der infizierten Zone



Hinweis zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Allgemeiner Hinweis

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Stendal unter der Telefonnummer 03931- 60 7712 unverzüglich zu melden.

Rechtsgrundlagen

Die aufgeführten Gesetze finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> oder www.landesrecht.sachsen-anhalt.de oder eur-lex.europa.eu

Landkreis Stendal

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal erlässt folgende

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen, Märkten, und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza, AI) an die Geflügelhalter im Landkreis Stendal

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel wird Folgendes angeordnet:

1. **Sämtliches im Landkreis Stendal gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort aufzustellen; entweder**

- a) **in geschlossenen Ställen oder**
- b) **unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln - auch Kleinvögeln - gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).**

Es sind dabei Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass die Tiere die ihnen bestimmten Aufstallungsorte nicht verlassen können.

2. **Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten, Schauen, Wettbewerben und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Stendal untersagt.**
3. **Die sofortige Vollziehung der Regelung zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.**
4. **Die sofortige Vollziehung der Regelung zu Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.**
5. **Diese Allgemeinverfügung wird am heutigen Tage auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter www.landkreis-stendal.de veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.**

Begründung

Der Landkreis Stendal ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 6 Abs.

2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zuständig.

Die hochpathogene Aviäre Influenza ist gemäß Art. 5 i.V.m. Art. 8 i.V.m. Art. 275 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Anhang II Verordnung (EU) 2018/1629 i.V.m. Art. 2 i.V.m. Anhang Verordnung 2018/1882 als gelistete Seuche der Kategorie A+D+E gelistet.

Gemäß Art. 70 Abs. 1b Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens einer gelisteten Seuche der Kategorie A bei wild lebenden Tieren die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen. Die Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen können gemäß Art. 70 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/429 eine oder mehrere Maßnahmen gemäß den Artikeln 53 bis 69 umfassen.

Zu 1.

Nach Art. 55 Abs. 1d Verordnung (EU) 2016/429 stellt die zuständige Behörde sicher, dass gehaltene Tiere der für diese Seuche gelisteten Arten isoliert werden und deren Kontakt mit wild lebenden Tieren verhindert wird. Als wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1d Verordnung (EU) 2016/429 ist die Aufstallung des Geflügels gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpestverordnung anzuordnen. Paragraf 13 Abs. 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern. Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpestverordnung ist die Durchführung einer Risikobewertung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden sollen.

Im Landkreis Stendal wurde mit Zwischenbefund des Labors des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen – Anhalt vom 4.1.2022 eine in Havelberg verendet aufgefundene Graugans positiv auf das Influenza A Virus untersucht. Proben von diesem und einem weiteren Tier wurden zur weiteren Untersuchung an das Friedrich – Löffler – Institut weitergeleitet. Mit Befund des FLI vom 6.1.2022 wurde bei einer der eingesandten Graugänse das hochpathogene Influenza A Virus des Subtyps H5N1 nachgewiesen. Daraufhin wurde der Ausbruch der Geflügelpest im Wildvogelbestand im Landkreis Stendal amtlich festgestellt.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seiner aktuellen Risikoeinschätzung zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem Aviären Influenzavirus (HPAI) in Hausgeflügelbeständen das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als „hoch“ bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere sowie die Durchführung umfangreicher Reinigung und Desinfektionsmaßnahmen) und für die gesamte Region immens.

Deutschland und Europa erlebten im Winter 2020 / 2021 die bisher schwerste Geflügelpest-Epizootie. Trotz eines deutlichen Rückganges von Fällen und Ausbrüchen im Laufe des Frühjahrs und Sommers 2021 erfolgten Nachweise von HPAIV H5 bei Wasser- und Greifvögeln über den Sommer hinweg vor allem in den nördlichen Ländern Europas. Seit Mitte Oktober 2021 gibt es in Deutschland wieder vermehrt Funde von HPAIV-infizierten Wildvögeln in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein - Westfalen und Bayern. Außerdem wurden mehrere Einträge in Bestände gehaltener Vögel registriert. Das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel wird vom FLI in Deutschland als hoch eingestuft.

Bei der Risikobewertung des Landkreises gemäß § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung wurde außerdem zugrunde gelegt, dass sich auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Stendal Flüsse, andere Oberflächengewässer und Feuchtgebiete befinden. Der gesamte Landkreis ist Rast- und Durchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel. Somit treffen im Gebiet des Landkreises mehrere Wildvögel unterschiedlicher Arten aufeinander, die sich aufgrund der winterlichen Witterungsverhältnisse die zahlreich vorhandenen Wasserflächen teilen. Dadurch kann sich der Erreger sehr schnell weiterverbreiten.

Nach dem Ausbruch der Geflügelpest im Wildvogelbestand des Landkreises Stendal wird die Wahrscheinlichkeit weiterer Ausbrüche in der Wildvogelpopulation sowie einer Infektion in Beständen gehaltener Vögel als hoch angesehen.

Der Erlass des Aufstallungsgebotes ist erforderlich, da durch die Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest am 6.1.2022 der Nachweis erbracht wurde, dass das Virus auch im Landkreis Stendal in der Wildpopulation zirkuliert.

Der Wildvogelzug wird prognostisch noch mehrere Wochen lang anhalten, sodass weiterhin ein sehr hohes Risiko der Einschleppung des Erregers in Hausgeflügelbestände des Landkreises Stendal bestehen bleibt.

Bei dem im Wildvogelbestand nachgewiesenen Influenza A Virus des Subtyps H5N1 handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Um dem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, ist die Aufstallung in Risikogebieten geeignet, um Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel zu vermeiden.

Eine Aufstallung von gehaltenen Vögeln wird das Risiko für eine Verbreitung der AI-Infektion deutlich senken. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Auch überwiegen im Landkreis Stendal die Sicherheitsinteressen zur Verhinderung einer Verbreitung des HPAI-Virus zurzeit das Interesse der Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter an der Freilandhaltung. Somit ist die Regelung zu Ziffer 1 auch verhältnismäßig.

Zu 2.

Gemäß Art. 71 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung kann die zuständige Behörde die in der Anordnung zu Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung

genannten Veranstaltungen beschränken oder verbieten, wenn es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Art. 71 VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Viehverkehrsverordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung handelt es sich um eine solche zusätzliche Maßnahme. Danach kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach Absatz 1 beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Veranstaltungen nach Absatz 1 sind Viehausstellungen, Viehmärkte, Viehschauen, Wettbewerbe mit Vieh und Veranstaltungen ähnlicher Art.

Von diesen Veranstaltungen geht in Anbetracht der Seuchelage ein nicht zu vernachlässigendes Infektionsrisiko aus. Von Ansammlungen von Geflügel und Publikum, das wiederum der Geflügelhaltung üblicherweise eng verbunden ist und aus unterschiedlichsten Regionen und Orten zur Beschickung oder dem Besuch der Veranstaltungen anreist, geht trotz aller präventiven Maßnahmen ein hohes potenzielles Risiko der Erregerverbreitung aus. Gemessen an den gravierenden Folgen einer Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen ist es zwingend notwendig, diese Veranstaltungen zu untersagen.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z.B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Auch Katzen und Schweine können potentielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind strengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es aufgrund des oben geschilderten Sachverhalts im Landkreis Stendal derzeit unbedingt erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert.

Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss derzeit das Interesse der Veranstalter an der Durchführung von Geflügelausstellungen, -märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zurückstehen.

Zu 3. u. 4.

Die sofortige Vollziehung der Regelung zu den Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetz gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG gilt.

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, welche in betroffenen Nutzgeflügelbeständen unmittelbar zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen würde. Des Weiteren handelt es sich bei der Krankheit um eine Zoonose, eine Infektion, die vom Vogel auf den Menschen übertragen werden kann. Einige Geflügelpestviren können bei Exposition gegenüber einer hohen Infektionsdosis auch auf den Menschen übertragen werden und dort tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen. Auch wären bei weiterer Ausbreitung der Aviären Influenza sowohl in Wild- als auch in Nutztierbeständen die erkrankten Tiere von erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden betroffen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass bei weiterer Verbreitung der Aviären Influenza im Landkreis Stendal sehr erhebliche Schäden unmittelbar drohen, die auch nachträglich nicht mehr behebbar wären. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können und dass insbesondere vermieden wird, dass es aufgrund des Freilaufens von Hausgeflügel zu Kontakten zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel kommt. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Zu 5.

Die Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die

angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen zur Vermeidung des Ausbruchs und der Verbreitung der Aviären Influenza auf dem Gebiet des Landkreises Stendal erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Stendal auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-stendal.de.

Hinweis zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse Poststelle@lksdl.de-mail.de zu senden.

Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.



Patrick Puhlmann



Rechtsgrundlagen

Die aufgeführten Gesetze finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> oder www.landesrecht.sachsen-anhalt.de oder eur-lex.europa.eu

Hansestadt Stendal

Amt für Finanzwesen

Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr der Hansestadt Stendal und deren Ortsteile für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen und Gebührenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2022 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuer - und Gebührensatzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundabgabenbescheides.

Die Grundsteuer - und Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen für die Hansestadt Stendal und deren Ortsteile

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	Grundsteuer A	290 v.H.
b) für die Grundstücke	Grundsteuer B	390 v.H.

der Steuermessbeträge.

Die Festsetzung der Grundsteuer gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben gem. § 44 Abs. 3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z.B. durch Modernisierungen, An-/Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragten eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Hansestadt Stendal, Steuerverwaltung, Markt 7, Zimmer 108-109, erhältlich. Die Formulare sind bis spätestens 11.02.2022 einzureichen. Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn dies in einem formlosen Schreiben mitgeteilt wird. Die Grundsteuer ist dann wie im Jahr 2021, unverändert zu zahlen.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2022 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2022 geändert werden. Bis zur Erteilung eines geänderten Abgaben-

bescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten. Ebenso sind die Straßenreinigungsgebühren bis zur Erteilung eines geänderten Abgabenbescheides bei Änderung der Satzung in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer und die Straßenreinigungsgebühr sind zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 16.05., 15.08. und 15.11.2022 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 15.08.2022 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundabgabenbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer - und Gebührenpflichtigen, die kein SEPA - Lastschriftmandat zur Abbuchung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2022 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Hansestadt Stendal:

Kreissparkasse Stendal BIC NOLADE21SDL IBAN DE33810505553010000374

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundabgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, einzulegen.

Hansestadt Stendal, den 20.12.2021

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Ordnungsamt

Festsetzung der Hundesteuer der Hansestadt Stendal mit deren Ortsteilen für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt.

2. Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen für das Gebiet der Hansestadt Stendal mit deren Ortsteilen

für den 1. Hund	60,00 Euro
für den 2. Hund	84,00 Euro
für den 3. Hund	120,00 Euro.

Für jeden weiteren gehaltenen Hund wird ein Aufschlag von 36,00 Euro erhoben.

3. Die Hundesteuer ist zu ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zum 15.02.2022 zu entrichten.

4. Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die kein SEPA - Lastschriftmandat zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2022 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Hansestadt Stendal:

**Kreissparkasse Stendal
BIC NOLADE21SDL
IBAN DE33 8105 0555 3010 0003 74**

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Hansestadt Stendal, Sitz Stendal, erhoben werden.

Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass die Einlegung eines Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Einhaltung der Zahlungsfrist nicht beeinflusst.
- Die bereits ausgegebenen Hundemarken für die Hansestadt Stendal behalten bis zur Ausgabe neuer Hundemarken ihre Gültigkeit.
- Steuerpflichtigen, bei denen die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.
- Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Hansestadt Stendal, den 21.12.2021

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

05.01.2022

Öffentliche Bekanntmachung des Finanzausschusses

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Finanzausschusses findet am Dienstag,

den 18.01.2022 um 18:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.09.2021
- 5 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.11.2021
- 6 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 7 Antrag DIE LINKE - Bündnis 90/ Die Grünen - Prüfauftrag zur Installation **A VII/117** von PV Anlagen auf städtischen Gebäuden
- 8 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile - Kostenfreistellung der Kaltmiete **A VII/125** bei nicht vermieteten Ladengeschäften in der Innenstadt durch die Hansestadt Stendal
- 9 Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung) **VII/0592**
- 10 Beschluss über eine außerplanmäßige Mehrausgabe für das Vorhaben **VII/0604** „Städtebauliche Aufwertung des Umfeldes der Jacobikirche“
- 11 Bauernmarkthalle - Beschluss von Baumaßnahmen/Sanierung **VII/0606**
- 12 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 **VII/0594**
- 13 Bericht der Verwaltung
- 14 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 15 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.09.2021
- 16 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.11.2021
- 17 Bericht der Verwaltung
- 18 Anfragen/Anregungen

Matthias Büttner
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

05.01.2022

Öffentliche Bekanntmachung des Ausschusses für Jugend, Frauen, Familie und Soziales

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugend, Frauen, Familie und Soziales findet am Montag,

den 17.01.2022 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

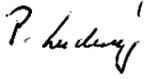
Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 1.11.2021
- 5 Jahresrückblick 2021 - Interessenvertretung junger Menschen
- 6 Informationen der Gleichstellungsbeauftragten
- 7 Entwurf Haushalt 2022

- 8 Bericht der Verwaltung
- 9 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 01.11.2021
- 11 Bericht der Verwaltung
- 12 Anfragen/Anregungen



Peter Ludwig
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende

05.01.2022

Öffentliche Bekanntmachung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses findet am Dienstag,

den 18.01.2022 um 17:00 Uhr im Theater der Altmark, Eingang Karlstr. 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Rundgang durch das Theater
- 2 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.11.2021
- 6 Entwurf Haushalt 2022
- 7 Antrag DIE LINKE - Bündnis 90/ Die Grünen - Prüfauftrag zur Installation von PV Anlagen auf städtischen Gebäuden **A VII/117**
- 8 Bericht der Verwaltung
- 9 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 02.11.2021
- 11 Bericht der Verwaltung
- 12 Anfragen/Anregungen



Rico Goroncy
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende

05.01.2022

Öffentliche Bekanntmachung des Ausschusses für Stadtentwicklung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung findet am Mittwoch,

den 19.01.2022 um 17:30 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.11.2021
- 5 Bericht der Verwaltung
- 5.1 Haushaltsplanentwurf 2022 (mündlicher Bericht)
- 5.2 E-Mobilität, Bericht der SWS zum aktuellen Stand (mündlicher/schriftlicher Bericht)
- 6 Antrag DIE LINKE - Bündnis 90/ Die Grünen - Prüfauftrag zur Installation von PV Anlagen auf städtischen Gebäuden **A VII/117**
- 7 Antrag Ortschaftsrat Borstel - Zuwegung Flugleitzentrale **A VII/119**
- 8 Antrag Fraktion FSS/BfS - Bebauungsplan 24 / 96 Südlicher Haferbreiter Weg **A VII/120**
- 9 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile - Kostenfreistellung der Kaltmiete **A VII/125**

bei nicht vermieteten Ladengeschäften in der Innenstadt durch die Hansestadt Stendal

- 10 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33/18 „Lüderitzer Straße“ - Informationen zum Verfahrensstand **VII/0612**
- 11 Beschlussfassung Prioritätenlisten Hoch- und Tiefbau **VII/0506**
- 12 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal **VII/0590**
- 13 1. Satzung zur Änderung der Friedhofskapellenbenutzungsordnung **VII/0591**
- 14 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Sozialer Zusammenhalt“, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2022 **VII/0600**
- 15 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, Stadtsee, Programmjahr 2022 **VII/0601**
- 16 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, Süd, Programmjahr 2022 **VII/0602**
- 17 Grundhafter Ausbau Jacobikirchhof - Straßenabschnitte und Kirchenumfeld **VII/0538**
- 18 Beschluss über eine außerplanmäßige Mehrausgabe für das Vorhaben „Städtebauliche Aufwertung des Umfeldes der Jacobikirche“ **VII/0604**
- 19 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms Lebendige Zentren - „Altstadt mit Bahnhofsvorstadt“, Programmjahr 2022 **VII/0605**
- 20 Bauernmarkthalle - Beschluss von Baumaßnahmen/Sanierung **VII/0606**
- 21 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40/21 „Solarpark Stendal - Heerener Straße - Bullenberg“, hier: Aufstellungsbeschluss **VII/0608**
- 22 13. Änderung Flächennutzungsplan Stendal „Solarpark Stendal - Heerener Straße - Bullenberg“, Aufstellungsbeschluss **VII/0609**
- 23 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41/21 „Solarpark Stendal - Schillerstraße“, hier: Aufstellungsbeschluss **VII/0610**
- 24 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Stendal „Solarpark Stendal - Schillerstraße“, hier: Aufstellungsbeschluss **VII/0611**
- 25 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 26 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.11.2021
- 27 Bericht der Verwaltung
- 28 Anfragen/Anregungen



Dr. Henning Richter-Mendau
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende

05.01.2022

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses

Die 11. - ordentliche - öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses (Wahlperiode 2019 - 2024) findet am Donnerstag,

den 20.01.2022 um 17:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 25.11.2021
- 5 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 04.11. und 25.11.2021
- 6 Bericht der Verwaltung
- 6.1 Allgemeine Informationen
- 6.2 Erläuterungen zum Haushaltsplanentwurf 2022
- 6.3 Information der Wirtschaftsförderung
- 7 Antrag Ortschaftsrat Borstel - Zuwegung Flugleitzentrale **A VII/119**
- 8 Antrag Fraktion FSS/BfS - Bebauungsplan 24 / 96 Südlicher Haferbreiter Weg **A VII/120**
- 9 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile - Kostenfreistellung der Kaltmiete bei nicht vermieteten Ladengeschäften in der Innenstadt durch die Hansestadt Stendal **A VII/125**
- 10 Entscheidung über die Angebotsbedingungen eines Bieterverfahrens 2022 - 1 **VII/0614**
- 11 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzungen vom 04.11. und 25.11.2021
- 13 Bericht der Verwaltung
- 13.1 Allgemeine Informationen
- 13.2 Vergaben unter 100.000 Euro
- 13.3 Information zum Stand einer Investitionsverpflichtung (Bruchstraße)

- 13.4 Information zum Stand einer Investitionsverpflichtung (Arneburger Straße)
14 Vergabe der arbeitsmedizinischen Betreuung für die Hansestadt Stendal 2022-2024 **VII/0593**
15 Landschaftsgärtnerische Pflegearbeiten in der Hansestadt Stendal **VII/0587**
16 Ausbau 4 Stück Löschwasserbrunnen im OT Uchtsprunge **VII/0589**
17 TdA - Planung inkl. Neuinstallation einer Sprühwasserlöschanlage **VII/0595**
18 Ausbau von Parkplätzen am Bahnhofpunkt Fachhochschule Osterburger Straße **VII/0603**
19 Information zur Vergabe Strombeschaffung nach elektronischer Auktion für die Jahre 2022 und 2023 **VII/0596**
20 Grundstücksverkauf in Stendal - Jonasstraße **VII/0560**
21 Grundstücksverkauf in Stendal - Langer Weg **VII/0615**
22 Anfragen/ Anregungen



Wolfgang Eckhardt
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

05.01.2022

Öffentliche Bekanntmachung des Haupt- und Personalausschusses

Die öffentliche/ nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Personalausschusses findet am Mittwoch, **den 26.01.2022 um 17:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal**, statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 27.10.2021, 04.10.2021 und 10.11.2021 und des Umlaufverfahrens vom 29.11.2021
- 6 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 7 Antrag DIE LINKE - Bündnis 90/ Die Grünen - Prüfauftrag zur Installation von PV Anlagen auf städtischen Gebäuden **A VII/117**
- 8 Antrag Fraktion FSS/BfS - Bebauungsplan 24 / 96 Südlicher Haferbreiter Weg **A VII/120**
- 9 Antrag Ortschaftsrat Borstel - Zuwegung Flugleitzentrale **A VII/119**
- 10 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile - Verbot zum Verbrennen von Gartenabfällen in der Hansestadt Stendal **A VII/124**
- 11 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile - Kostenfreistellung der Kaltmiete bei nicht vermieteten Ladengeschäften in der Innenstadt durch die Hansestadt Stendal **A VII/125**
- 12 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal **VII/0590**
- 13 1. Satzung zur Änderung der Friedhofskapellenbenutzungsordnung **VII/0591**
- 14 Satzung über Kostenertätungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung) **VII/0592**
- 15 Höhe der Aufwandsentschädigung für Wahllehrenämter in der Hansestadt Stendal **VII/0607**
- 16 Beschluss über eine außerplanmäßige Mehrausgabe für das Vorhaben „Städtebauliche Aufwertung des Umfeldes der Jacobikirche“ **VII/0604**
- 17 Beschlussfassung Prioritätenlisten Hoch- und Tiefbau **VII/0506**
- 18 Bauernmarkthalle - Beschluss von Baumaßnahmen/Sanierung **VII/0606**
- 19 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 **VII/0594**
- 20 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33/18 „Lüderitzer Straße“ - Informationen zum Verfahrensstand **VII/0612**
- 21 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40/21 „Solarpark Stendal - Heerener Straße - Bullenberg“, hier: Aufstellungsbeschluss **VII/0608**
- 22 13. Änderung Flächennutzungsplan Stendal „Solarpark Stendal - Heerener Straße - Bullenberg“, Aufstellungsbeschluss **VII/0609**
- 23 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41/21 „Solarpark Stendal - Schillerstraße“, hier: Aufstellungsbeschluss **VII/0610**
- 24 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Stendal „Solarpark Stendal - Schillerstraße“, hier: Aufstellungsbeschluss **VII/0611**
- 25 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Sozialer Zusammenhalt“, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2022 **VII/0600**
- 26 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, Stadtsee, Programmjahr 2022 **VII/0601**
- 27 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, Süd, Programmjahr 2022 **VII/0602**
- 28 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms Lebendige Zentren - „Altstadt mit Bahnhofsvorstadt“, Programmjahr 2022 **VII/0605**

- 29 Spendenangebot **VII/0597**
30 Anfragen/Anregungen
Nicht öffentlicher Teil
31 Informationen des Oberbürgermeisters
32 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzungen vom 27.10.2021, 04.10.2021 und 10.11.2021 und des Umlaufverfahrens vom 29.11.2021
33 Information zur Vergabe Strombeschaffung nach elektronischer Auktion für die Jahre 2022 und 2023 **VII/0596**
34 Ausbau von Parkplätzen am Bahnhofpunkt Fachhochschule Osterburger Straße **VII/0603**
35 Personalangelegenheit **VII/0574/1**
36 Anfragen/Anregungen



Klaus Schmotz
Vorsitzender

Hansestadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl am 27. März 2022

Bei der Hansestadt Havelberg, Landkreis Stendal, ist die Stelle des/der **hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin**

ab dem 01. Juni 2022 neu zu besetzen. Die Hansestadt Havelberg liegt im Norden Sachsen-Anhalts und hat zurzeit 6.381 Einwohner. Die Einheitsgemeinde hat eine Größe von 149,12 km². Ihr gehören 6 Ortschaften an. Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin findet am

Sonntag, dem 27. März 2022,

eine eventuell erforderliche

Stichwahl am Sonntag, dem 24. April 2022,

in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr statt.

Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erfolgt gemäß § 61 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) auf 7 Jahre. Die Besoldung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft. Maßgeblich ist hier die Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes zum 30.06.2021.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am **28.02.2022, um 18:00 Uhr**. Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers enthalten. Wird der Bewerber/die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben. Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 30 Abs. 3 KWG LSA **56** Unterstützungsunterschriften (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Stadt enthalten (amtlicher Vordruck). Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis eines Beamten/einer Beamtin auf Zeit müssen vorliegen.

Für Bewerber/innen, die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend. Der/die Bewerber/in einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA). Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

Wählbar zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten. Der/Die Bewerber/in darf nicht nach § 40 Abs. 2 KVG LSA von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8 b KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Der/die Bewerber/in um das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin muss am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und darf am Wahltag die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtenengesetzes noch nicht erreicht haben. Die in § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 und Abs. 3 Nr. 2 bis 6 KVG LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Der Bürgermeister einer Gemeinde darf nicht gleichzeitig Mitglied eines Ortschaftsrates der Hansestadt Havelberg sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der Hansestadt Havelberg erhältlich. Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzu-reichen:

Hansestadt Havelberg
Wahlbüro/Bürgermeisterwahl
Markt 1
39539 Hansestadt Havelberg

Hansestadt Havelberg, 12.01.2022



Poloski
Stadtwahlleiter



Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg für die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin am 27.03.2022

Gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 98) mache ich Folgendes bekannt:

Aufforderung der Parteien zur Benennung von Vorschlägen für die Besetzung der Wahlvorstände

Gemäß § 12 KWG LSA in Verbindung mit § 6 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), bestimmen die Gemeinden für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Hansestadt Havelberg sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht in ein Wahlehrenamt berufen werden.

Auf § 13 KWG LSA wird verwiesen. Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir bis zum 04.02.2022 Vorschläge für die Berufung der Beisitzer für die Wahlvorstände zu unterbreiten und an folgende Adresse zu richten: Hansestadt Havelberg, Stadtwahlleiter, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg oder per Mail an: stadt@havelberg.de.

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer aus den Reihen der Wahlberechtigten der Hansestadt Havelberg be-rufen.

Hansestadt Havelberg, 12.01.2022



Poloski
Stadtwahlleiter



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Klietz

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2021 (GVBl. LSA S. 630) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klietz in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 24. 10.2019 beschlossen:

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen durch Aushang in folgenden Aushängekasten:

Ortsteil Klietz - am Kirchplatz, rechts neben dem Eingang zum Alten Friedhof
Ortsteil Neuermark-Lübars - in der Dorfstraße 45 (Dorfgemeinschaftshaus)
Ortsteil Scharlibbe - in der Hauptstraße 29 (Dorfgemeinschaftshaus).

Die Aushängefrist beträgt mindestens zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushängefrist endet.

Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der öffentlichen Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Klietz, 39524 Klietz, Rathenower Straße 2A und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, 39524 Schönhausen (Elbe), Bism-

arkstraße 12, während der Öffnungszeiten, in den unter Abs. 1 genannten Aushängekas-ten der Gemeinde Klietz, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewie-sen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungs-zeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§15 Inkrafttreten

- (1) Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt der § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Klietz in der Fassung vom 24.10.2019 außer Kraft.

Klietz, den 09. 12. 2021



Meiering
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

GENEHMIGUNG der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Klietz vom 24.10.2019

Mit Datum vom 21.12.2021 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 10 Abs. 2 KVG LSA* die

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Klietz

zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 09.12.2021 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Hauptsat-zung der Gemeinde Klietz, Beschluss-Nr.: 2021/21/191, wurde geprüft und entspricht inhalt-lich den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA genehmige ich die 3. Änderungssatzung zur Hauptsat-zung der Gemeinde Klietz.



Patrick Puhlmann



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Ver-bands-gemeinde Elbe-Havel-Land beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

§ 10 Verbandsgemeindebürgermeister wird wie folgt geändert:

§ 10 Verbandsgemeindebürgermeister

- (1) Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Ver-antwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grund-sätzen entschieden werden und die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000,00 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskrei-ses gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechts-streitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgrup-pen 1 bis 9 aTVöD, sowie S8a und S8b TVöD SuE, gleiches gilt für die Einstellung von Krankheits- sowie Elternzeitvertretungen, dann jedoch für alle Entgeltgruppen,
3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,

4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindewappens durch Dritte.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 01.12.2022

S. Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindegemeindermeisterin



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

GENEHMIGUNG

1. Änderungssatzung zur der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 14.08.2019

Mit Datum vom 21.12.2021 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 10 Abs. 2 KVG LSA* die

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

zur Genehmigung vorgelegt. Die durch den Verbandsgemeinderat am 01.12.2021 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, Beschluss-Nr.: 2021/209, wurde geprüft und entspricht inhaltlich den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA genehmige ich die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.

Patrick Puhlmann

Patrick Puhlmann



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31